
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 24.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

1 §

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.599.151 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.983.248 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	49.354.245 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	47.523.010 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.505.700 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.026.000 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.520.300 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.775.380 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.520.300 EUR festgesetzt.

3 §

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.960.800 EUR festgesetzt.

4 §

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

5 §

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

6 §

(nachrichtlich)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	370 v.H.
--	----------

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	895 v.H.
---	----------

2. Gewerbesteuer auf	475 v.H.
----------------------	----------

7 §

(entfällt)

8 §

Die **Bewirtschaftungsregelungen** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Im Rahmen der Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

Budgetierungsregelungen

Budgets im Sinne des § 21 KomHVO werden auf der Grundlage der Teilergebnispläne jeweils für die Produktgruppen gebildet.

Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden nicht in die Budgetierung einbezogen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen sowie Abschreibungen werden nicht in die Budgetierung einbezogen. Diese Aufwandsarten werden einzeln betrachtet jeweils zu einem Budget für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen beziehungsweise Abschreibungen zusammengefasst.

Ebenfalls nicht in die Budgetierung einbezogen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters nach § 14 Satz 2 KomHVO.

Zweckbindungen von Einnahmen

Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

Sperrvermerke

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung gesperrt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Schreiben vom 25.11.2021 angezeigt worden.

Der Landrat teilte mit Verfügung vom 20.12.2021 mit, dass gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung 2022 und des Haushaltsplans 2022 keine Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 27.01.2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist möglich während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses Bergneustadt, Kölner Straße 256, Zimmer 2.20.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 06.01.2022
Bürgermeister

Matthias Thul

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vom 26.01.2022, Folge 795